Satzung der Stadt Mainz

für die

unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Vorsorge der Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 80 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), am 25. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Errichtung

Bei der Stadt Mainz ist eine unselbständige Anstalt gegründet worden, die ein Sondervermögen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 GemO zur Finanzierung der Versorgungslasten ihrer Beamtinnen/Beamten bildet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Anstalt bildet mit ihrem Anstaltsvermögen ein Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, deren Hinterbliebenen und der diesen als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu gewährenden Beihilfen, soweit das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1996 begründet worden ist. Auch für die vor dem
 - 1. Januar 1997 begründeten Beamtenverhältnisse kann im Einzelfall eine Rücklage gebildet werden. Die Anstalt erstattet der Stadt auf Anforderung die entsprechenden Ausgaben.
- (2) Ansprüche Dritter gegen die Stadt werden nicht begründet.

§ 3

Anstaltsvermögen

- (1) Das Anstaltsvermögen bildet sich aus den monatlichen Zuführungen der Stadt Mainz und den daraus erzielten Zinsen. Die Höhe der Zuführungen der Stadt bestimmt sich nach Vomhundertsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben, die jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden, damit die Anstalt ihrer Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Die Anstalt übernimmt die jeweils durch Landesverordnung festgesetzten Vomhundertsätze für den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz. Die Festsetzung der Vomhundertsätze ist bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen.
- (2) Die Anstalt stellt der Stadt auf Anforderung teilweise oder ganz das Anstaltsvermögen zu marktgerechten Konditionen zur Verfügung. Der aufsichtsbehördlich genehmigte Kreditrahmen für die Stadt Mainz ist hierbei zu beachten. Der Anstaltszweck darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 4

Geschäftsführung

Die Leitung und Geschäftsführung obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Geschäftsführung delegieren.

§ 5

Verwaltung und Finanzwesen

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt bestimmt sich insbesondere nach § 80 Absatz 3 und 4 der GemO und der für die Stadt Mainz geltenden Vorschriften.

- (2) Die Kassengeschäfte werden durch das für die Finanzen der Stadt Mainz zuständige städtische Amt wahrgenommen.
- (3) Die Rechnung ist von dem Revisionsamt (Rechnungsprüfungsamt im Sinne der GemO) zu prüfen.
- (4) Der für die Tätigkeit der Anstalt entstehende Personalkosten- und Sachmittelaufwand wird von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Mainz für die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Vorsorge der zukünftigen Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der Stadt Mainz vom 16. Oktober 1997" außer Kraft.

Mainz, 25. Mai 2016

Stadtverwaltung

Oberbürgermeister